



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Oestrich-Winkel

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom wird die Geschäftsordnung wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen in der Regel **12** volle Kalendertage, es müssen jedoch mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung muss im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.

Artikel 2

§ 12 Abs. 3 Satz 3 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 15 volle Kalendertage liegen.

Artikel 3

Die Änderung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Oestrich-Winkel,

Der Stadtverordnetenvorsteher

gez. Roland Laube